

# Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde Clemens August Graf von Galen, Hamm, nachfolgend Kirchengemeinde genannt.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde hat im Einvernehmen mit der Friedhofscommission für den kircheneigenen Friedhof folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **§1 Allgemeines**

1.) Für die Benutzung des Friedhofs, für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und für die Leistungen nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung werden zur Deckung der Kosten, für die Gestaltung und Unterhaltung der Friedhofsanlagen die in § 8 Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren erhoben.

2) Für die Kirchennutzung zur Einsegnung und Eucharistiefeier wird keine Gebühr erhoben.

## **§2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Benutzungsgebühren werden mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung geschuldet.

(2) Grabnutzungsgebühren werden mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte geschuldet.

(3) Leistungen und Kosten der Bestattung selbst sind mit dem Friedhofsgärtner zu vereinbaren. Diese Leistungen umfassen folgende Arbeiten: Herrichten und Schließen des Grabes, Baumdekoration der Halle, Ausschlagen der Grabstelle, Abdeckung des Grabhügels, Auflegen der Kränze, Umbettungen, Grabeinfassungen usw. Die Kosten für die Bestattung sind im Einvernehmen

mit dem Kirchenvorstand festgesetzt und am Info-Stand auf dem Friedhof einsehbar.

(4) Gebühren für die Grabräumung entstehen abweichend von § 3 Abs.1 bereits bei der Errichtung eines Grabsteins bzw. einer Grababdeckung oder einer Grabeinfassung. Für Grabstätten, auf denen vor dem ... 13.09.2012... die Errichtung erfolgt ist, entstehen die Abräumgebühren erst nach erfolgter Abräumung.

(5) Verwaltungsgebühren werden mit der Vornahme der Verwaltungshandlung geschuldet.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten. Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist nur mit Zustimmung der Friedhofskommission zulässig

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 7 Widerspruch / Klage**

Die Möglichkeiten zum Widerspruch oder Klage gegen den Gebührenbescheid richtet sich nach der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides.

## § 8 Gebührenverzeichnis (Gebührentatbestände)

Die einzelnen Gebührenarten sowie deren Höhe richten sich nach folgendem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Gebührensatzung ist:

### (Euro) Gebührentatbestände

<u>1. Nutzungsgebühren inkl. Friedhofsunterhaltung</u>	
	1.1. Reihengrabstätten
612 €	1.1.1 <b>Reihengrabstätte für Totgeburten und Verstorbene bis 5 Jahre</b> (Ruhezeit 25 J) / <b>Kindergräber</b>
960 €	1.1.2 <b>Reihengrabstätte, f.V. über 5 Jahren</b> (Ruhezeit 30 Jahre)
1.420 €	1.1.3 <b>Reihengrabstätte, als pflegeleichtes Rasengrab</b> (Ruhezeit 30 Jahre)
969 €	1.1.4 <b>Urnen-Reihengrabstätte, in Baumgrabanlage</b> (Ruhezeit 25 Jahre) / <b>pflegefrei, ohne die Inschrift</b> <i>Kosten für Nameninschriften bei Baumgräbern sind gesondert zu entrichten, Stein enthalten</i>
	1.2 bis 1.6 Wahlgrabstätten
1.006 €	1.2.1 <b>Wahlgrabstätte je Grabstelle</b> (Nutzungsdauer 30 Jahre)
34 €	1.2.2 <b>Verlängerung einer Wahlgrabstätte, je Grabstelle und Jahr</b>
1.531 €	1.2.3 <b>pflegeleichtes Rasengrab als Wahlgrab</b>
51 €	1.2.4 <b>Verlängerung eines pflegeleichten Rasengrabes als Wahlgrab, je Grabstelle und Jahr</b>
744 €	1.2.5 <b>Pflegeleichtes Rasengrab als Wahlgrab bis 5 Jahre</b> (Ruhezeit 25 Jahre) / <b>Kindergrab pflegeleicht</b>
30 €	1.2.6 <b>Verlängerung eines pflegeleichten Rasengrabes als Wahlgrab bis 5 Jahre, je Grabstelle und Jahr</b>
1.566 €	1.3.1 <b>Erdgrab in Rosengrabanlage, als Wahlgrab/Partnergrab, je Stelle</b> (Nutzungsdauer 30 Jahre) pflegefrei, ohne die Inschrift
52 €	1.3.2 <b>Verlängerung eines Erdgrabes in Rosengrabanlage, je Grabstelle und Jahr</b>
1.039 €	1.4.1 <b>Urnengrab in Rosengrabanlage, als Partnergrab/Wahlgrab, je Stelle</b> (Nutzungsdauer 25 Jahre) pflegefrei, ohne die Inschrift
42 €	1.4.2 <b>Verlängerung eines Urnengrabes in Rosengrabanlage, je Grabstelle und Jahr</b> <i>Kosten für Namenblätter aus Bronze bei Rosengräbern sind gesondert zu entrichten</i>
604 €	1.5.1 <b>Urnen-Wahlgrabstätte je Grabstelle</b> (Nutzungsdauer 25 Jahre)
24 €	1.5.2 <b>Verlängerung einer Urnen-Wahlgrabstätte, je Grabstelle und Jahr</b>
969 €	1.6.1 <b>Urnengrab in Baumgrabanlage, als Wahlgrab/Partnergrab, je Stelle</b> (Nutzungsdauer 25 Jahre) pflegefrei, ohne die Inschrift
39 €	1.6.2 <b>Verlängerung eines Urnengrabes in Baumgrabanlage, je Grabstelle und Jahr</b> <i>Kosten für Nameninschriften bei Baumgräbern sind gesondert zu entrichten, Stein ist enthalten</i>
537 €	1.7. <b>zusätzliche Beisetzung einer Urne - in einem bereits belegtem Erdgrab - bei 25 Jahren</b>
21 €	(zu entrichten für Überschneidungs-Zeitraum mit der Ruhezeit der Erdgrabstelle), je Jahr <i>Diese Beisetzungsart ist nur möglich, wenn die Ruhezeit der Grabstätte noch mind. 25 Jahre läuft, bzw. bei einem Wahlgrab gegen Zahlung der betreffenden Gebühr entsprechend verlängert wird.</i>
übernimmt die KG	1.8. <b>Gemeinschaftsanlage für Früh und Totgeburten, (je Nutzungs-Jahr / je Jahressektor)</b>
	1.9. <b>Kolumbarium (im Gebäude) - noch nicht bereitgestellt</b>
-	1.9.1 Kolumbarium als Reihengrabstätte für 1 Urne (im Gebäude)
-	1.9.2 Kolumbarium als Wahlgrabstätte für 2 Urnen (im Gebäude) / je Stelle (Nutzungszeit 25 Jahre)
-	1.9.3. Verlängerung einer Wahlgrabstätte im Kolumbarium, je Grabstelle und Jahr
	<u>2. Grabherrichtung</u>
	Das an den Friedhofsgärtner unmittelbar zu zahlende Entgelt für Herrichten und Schließen des Grabes, Baumdekoration der Halle, Ausschlagen der Grabstelle, Abdeckung des Grabhügels, Auflegen der Kränze,

	Umbettungen, Grabeinfassungen usw. ist nicht Bestandteil dieser Gebührenordnung. Die insoweit im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand festgesetzten Beträge sind am Info-Stand auf dem Friedhof einsehbar.
	<b><u>3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle</u></b>
214 €	3.1 Benutzung der Friedhofskapelle, Leichenkammer, Harmonium
21 €	3.2 Benutzung der Leichenkammer ohne Nutzung der Kapelle, je angefangener Tag
	<b><u>4. Genehmigungsgebühren für bauliche Anlagen</u></b> (Errichtungsgenehmigung, bei Grabmalen einschließlich jährlicher Standsicherheitskontrolle)
86 €	4.1.1 für einen Grabstein - bei Erdgrabstätten mit 30 Jahre Nutzungsdauer (inkl. Standsicherheitsprüfung)
79 €	4.1.2 für einen Grabstein - bei Erdgrabstätten mit 25 Jahre Nutzungsdauer (inkl. Standsicherheitsprüfung)
79 €	4.1.3 für einen Grabstein - bei Urnengrabstätten mit 25 Jahre Nutzungsdauer (inkl. Standsicherheitsprüfung)
1,50 €	4.2 bei Verlängerungen von Grabstätten für die Standsicherheitsprüfung, je Verlängerungsjahr
41 €	4.3 für ein Grabstein/Grabzeichen (ohne erforderliche Standsicherheitsprüfung)
27,50 €	4.4 für die Aufstellung einer Grabumfassung
27,50 €	4.5 für die Errichtung einer Grababdeckung
	<b><u>5. Verwaltungsgebühren</u></b>
5 €	5.1 für die Überlassung der Friedhofsordnung, einschl. der Grabmals- und Bepflanzungsordnung
7 €	5.2 für die Umschreibung von Nutzungsrechten
7 €	5.3 für die Erteilung von Zweitausfertigungen
27,50 €	5.4 für Berechtigungskarte für gewerbliche Arbeiten
14 €	5.5 einmalige Zulassung gewerblicher Arbeit
	<b><u>6. Verzicht auf Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist</u></b> als Ausgleich für den Pflegeaufwand des Friedhofsbetreibers
15 €	6.1 bei Erd-Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten - je Stelle und Jahr
3 €	6.2 bei Urnen-Wahlgrabstätten - je Stelle und Jahr
	<b><u>7. Grabräumung durch den Friedhofsbetreiber nach Ablauf der Ruhezeit (Grabstein, Kanten, Fundamente)</u></b>
84 €	7.1 Grabeinebnung bei Erdgrabstätten - je abgeräumter Stelle
42 €	7.2 Grabeinebnung bei Urnen- und Kindergräbern, und pflegeleichten Rasengräbern - je abgeräumter Stelle

**§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Diese erfolgt durch zweiwöchigen Aushang in den Bekanntmachungskästen der katholischen Kirchengemeinde sowie der evangelischen Johannesgemeinde, durch Aushang am Friedhof und durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes in der Tageszeitung „Westfälischer Anzeiger“ und im Internet.

**§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom **15.10.2001** außer Kraft.

59065 Hamm, 18.09.2014



*[Handwritten signature]*  
Vorsitzender

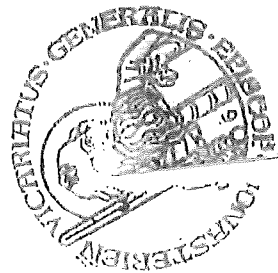
*[Handwritten signature]*  
Mitglied

*[Handwritten signature]*  
Beisitzer

Genehmigungsvermerk:

A.Z.:

Münster, den ..... Bischöfliches Generalvikariat



Az.: MO-KKG-78/2014

kirchenaufsichtlich

**Genehmigt**

Münster, den 13.10.2014

Bischöfliches Generalvikariat

i.V.

*D. Hopmann*



Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 28. Okt. 2014

Az: 91 - 11

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

